

Beschluss der Gläubigerversammlung der Gläubiger der von der Wirecard AG  
ausgegebenen Schuldverschreibung (ISIN DE000A2YNQ58 / WKN A2YNQ5) vom  
13.11.2020

K & E TREUHAND GMBH, MÜNCHEN, c/o Kirkland & Ellis International LLP,  
Maximilianstraße 11, 80539 München, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Bernd  
Meyer-Löwy, wird zum gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger der EUR 500.000.000  
Anleihe der Wirecard AG ("Anleihegläubiger") bestellt.

Der gemeinsame Vertreter ist allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der  
Anleihegläubiger in dem Insolvenzverfahren der Wirecard AG geltend zu machen.

Der gemeinsame Vertreter wird insbesondere ermächtigt und angewiesen, (i) die  
Forderungen der Anleihegläubiger aus der Anleihe zur Insolvenztabelle anzumelden;  
(ii) Klagen über die Feststellung der angemeldeten Forderungen zur Insolvenztabelle  
erheben, soweit diese bestritten werden; (iii) die angemeldeten Forderungen Dritter zu  
bestreiten, soweit dies im gemeinsamen Interesse der Anleihegläubiger liegt; (iv) den  
Anleihegläubigern über den Stand des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der  
Wirecard AG Auskunft zu erteilen; und (v) zur Verteilung an die Anleihegläubiger im  
Insolvenzverfahren vorgesehene Gelder entgegenzunehmen und die Verteilung  
vorzunehmen.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit  
beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf den Betrag einer  
Jahresvergütung des gemeinsamen Vertreters beschränkt.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie Ersatz seiner  
erforderlichen Auslagen. Zu den erforderlichen Auslagen zählen insbesondere die Kosten  
rechtlicher Beratung, die Kosten für die Beauftragung eines Dienstleisters mit der  
Vornahme der Verteilung erhaltener Ausschüttungen an die Anleihegläubiger und die  
Kosten der Einberufung und Durchführung weiterer Gläubigerversammlungen bzw.  
Abstimmungen ohne Versammlung, soweit diese Kosten nicht als Masseverbindlichkeiten  
begründet werden. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner  
Aufgaben rechtlich beraten zu lassen und die hierbei anfallenden Rechtsberatungskosten als  
Auslagen ersetzt zu verlangen. Eine Verbindlichkeit der Anleihegläubiger zur Zahlung der  
Vergütung und Auslagen des gemeinsamen Vertreters wird durch diesen Beschluss nicht  
begründet.

Die Anleihegläubiger treten dem gemeinsamen Vertreter ihren Anspruch gegen die  
Wirecard AG aus § 7 Abs. 6 SchVG auf Freistellung von der Verbindlichkeit zur Zahlung  
einer angemessenen Vergütung und von Auslagenersatz ab.

Etwaige Zahlungen aus einer Vergütungsvereinbarung des gemeinsamen Vertreters mit  
dem Insolvenzverwalter oder aus dem abgetretenen Freistellungsanspruch werden auf den  
Anspruch des gemeinsamen Vertreters auf angemessene Vergütung und Auslagenersatz  
angerechnet. Zur Klarstellung, der Betrag einer etwaigen Vergütungsvereinbarung mit dem  
Insolvenzverwalter muss nicht dem Höchstbetrag der geschuldeten angemessenen Vergütung  
des gemeinsamen Vertreters entsprechen.